

SynopsisatzungsänderungSSV Geilenkirchen e.V.				
Stand: Entwurf 24.06.2026 Vergleich mit Satzung aktuell Stand 02.06.2008				
Bisherige Satzung	Änderungsentwurf	Bestehende Bemerkung / Kommentierung	Änderungsstatus	Kurz-Hinweis
Bleibt frei	Präambel Der Stadtsporverband Geilenkirchen bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und kooperativen Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle des Sports in der Stadt Geilenkirchen sowie über deren Grenzen hinaus. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land und Kommune anerkannt und unterstützt wird. Alle Ämter im Stadtsporverband Geilenkirchen stehen allen gleichermaßen offen, ohne geschlechtsspezifische Einschränkungen oder Diskriminierung. Der Stadtsporverband Geilenkirchen steht für einen manipulationsfreien Sport und ist parteipolitisch sowie religiös neutral. Er vertritt die Prinzipien von religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und setzt sich aktiv gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende oder menschenverachtende Verhaltensweisen ein. Ziel des Stadtsporverbands ist es, den Sport in Geilenkirchen in all seinen Facetten zu fördern, weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern. Ein klares Bekenntnis zu einer sportgerechten Stadt soll allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich sportlich zu betätigen und gleichzeitig ehrenamtliches Engagement in den Sportvereinen fördern. Die Vereine bilden die Grundlage für eine aktive und bewegte Stadtgemeinschaft.	Präambel	Neu Neu	Regelung/Abschnitt im Entwurf neu aufgenommen. Regelung/Abschnitt im Entwurf neu aufgenommen.
§1 Name und Sitz 1)Der Verein (gegründet am 19.08.1973) führt den Namen „Stadtsporverband Geilenkirchen e.V.“, im Folgenden „SSV“ genannt. Als selbstständige Untergliederung des Kreissportbundes Heinsberg e. V. (KSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) fördert er deren Zielsetzungen im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit. 2)Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen. 3)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	§1 Name und Sitz 1. Der Verein (gegründet am 19.08.1973) führt den Namen „Stadtsporverband Geilenkirchen e.V.“, im Folgenden „SSV“ genannt. Als selbstständige Untergliederung des Kreissportbundes Heinsberg e. V. (KSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) fördert er deren Zielsetzungen im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit. 2. Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		Unverändert Geändert	Keine inhaltliche Änderung erkennbar. Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
§2 Zweck 1)Der SSV ist im Rahmen seiner im § 3 genannten Aufgaben zuständig für die sportlichen Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine in der Stadt Geilenkirchen. 2)Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 3)Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4)Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. 5)Die Verbands- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Ämter des Stadtsporverbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Stadtsporverbandes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Stadtsporverbandes. Soweit die Mitglieder oder Mitarbeiter des Stadtsporverband einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Stadtsporverband entstanden sind, kann dieser Anspruch nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.	§2 Zweck 1. Der Zweck des SSV ist die Förderung, Koordinierung und Sicherung des Sports, aller angeschlossenen Mitgliedsvereine der Stadt Geilenkirchen 2. Der SSV ist zuständig für die sportlichen Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine in der Stadt Geilenkirchen. 3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. 6. Die Verbands- und Vorstandsämter werden i.d.R. ehrenamtlich ausgeübt. a. Bei Bedarf können Ämter des SSV einschließlich der in §2 Abs. 5. genannten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (1) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Höhe des Entgelts wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. 7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Stadtsporverbandes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Stadtsporverbandes. 8. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Bildung, Soziales, Sporträume/Umwelt, Kultur, und Integration/Inklusion. 9. Unterstützung der Mitglieder durch Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Geilenkirchen und des Kreises Heinsbergs, sowie Vertretung in Ausschüssen der Stadt Geilenkirchen. 10. Der SSV vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in der Öffentlichkeit. Diese werden insbesondere verwirklicht durch: a. Koordination bei der Planung, Organisation und Durchführung von: i. Sporterehrungen, ii. Stadtreisterschaften, iii. Sportabzeichen iv. gemeinsamen Werbe- und Sportveranstaltungen. b. Koordination und Vergabe von Sporthallenzeiten der Berufskollegs des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen c. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Geilenkirchen d. Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit in den Vereinen e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen f. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen. g. Öffentlichkeitsarbeit h. Netzwerkaufbau und -pflege		Unverändert Geändert	Keine inhaltliche Änderung erkennbar. Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.

Synopse Satzungsänderung SSV Geilenkirchen e.V.				
Stand: Entwurf 24.06.2026 Vergleich mit Satzung aktuell Stand 02.06.2008				
Bisherige Satzung	Änderungsentwurf	Bestehende Bemerkung / Kommentierung	Änderungsstatus	Kurz-Hinweis
§3 Aufgaben	bleibt frei		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
1)Die Aufgaben erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere: •Förderung, Koordination und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine der Stadt Geilenkirchen, •Förderung der sportlichen Jugendarbeit in den Vereinen, •Unterstützung der Mitglieder durch Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Geilenkirchen sowie der Öffentlichkeit, soweit nicht eine Wahrnehmung durch die Vereine geboten ist, •Mitwirkung bei der Sportentwicklungsplanung, •Beratung zuständiger Stellen im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus einschließlich deren Ausstattung und Unterhaltung, •Vertretung in Ausschüssen des Rates der Stadt Geilenkirchen, •Koordination bei der Planung, Organisation und Durchführung von •Sportlerehrungen, •Sportabzeichen- und Jugendsportabzeichenwerb, •Stadtmeisterschaften, •Sportfördernden Lehrgängen, •Gemeinsamen Werbe- und Sportveranstaltungen, •Koordination des Breiten- und Gesundheitssport, •Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen, •Verteilung von Sportfördermitteln der Stadt Geilenkirchen		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.	
§4 Mitgliedschaft 1) Mitglieder können alle sporttreibende Vereine der Stadt Geilenkirchen werden, sie sollen einem Fachverband angehören, der Mitglied des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen (LSB NRW) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. 2) Die Aufnahme in den SSV muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.	§3 Mitgliedschaft 1. Mitglieder können alle sporttreibenden, gemeinnützigen Vereine der Stadt Geilenkirchen werden. 2. Die Aufnahme in den SSV muss in Schriftform oder in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 3. Die Mitgliedschaft endet durch: a. Austritt, b. Ausschluss, c. Auflösung, d. Verlust der Gemeinnützigkeit. 4. Der Austritt eines Mitglieds ist dem SSV in Schriftform oder in Textform mit einer Frist von 3 Monaten mitzuteilen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam. 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es auf grober Weise gegen die Satzung oder den Interessen des SSV verstößt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied in		Unverändert Geändert	Keine inhaltliche Änderung erkennbar. Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
§5 Ende der Mitgliedschaft 1)Die Mitgliedschaft endet •mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem Fachverband, der Mitglied des LSB NRW ist. •durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit. 2)Der Austritt eines Mitglieds ist dem SSV schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam. 3)Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Nach Anhörung des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 -			Entfällt Entfällt	Bisherige Regelung im Entwurf nicht übernehmen. Bisherige Regelung im Entwurf im §4 übernehmen.

Synopsis Satzungsänderung SSV Geilenkirchen e.V.				
Stand: Entwurf 24.06.2026 Vergleich mit Satzung aktuell Stand 02.06.2008				
Bisherige Satzung	Änderungsentwurf	Bestehende Bemerkung / Kommentierung	Änderungsstatus	Kurz-Hinweis
§6 Organe	§4 Organe		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
1)Die Organe des SSV sind: a)Die Mitgliederversammlung, b)Der Vorstand.	1. Die Organe des SSV sind: a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
§7 Mitgliederversammlung	§5 Mitgliederversammlung		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
1)Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV und besteht aus den Vertretern aller angeschlossenen Vereine und dem Vorstand des SSV	1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV und besteht aus den Vertretern aller angeschlossenen Vereine und dem Vorstand des SSV. 2. Auf der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt, unabhängig von einer etwaigen Vereinsmitgliedschaft. 3. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich als Vertreter eines Vereins anwesend, ruht sein persönliches Stimmrecht als Vorstandsmitglied. Es nimmt in diesem Falle ausschließlich die Stimme des Mitgliedsvereins wahr.		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
§8 Vorstand	§6 Vorstand		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus a)Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus •der/dem Vorsitzenden, •der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, •dem der Geschäftsführer(in), b)Dem Gesamtvorstand, bestehend aus •dem geschäftsführenden Vorstand, •dem/der Kassenwart(in), •zwei Beisitzerinnen/ Beisitzern, •der Frauenvertreterin. 2)Der Vorstand führt die Geschäfte des SSV im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 3)Vorstand nach § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung des SSV gerichtlich und außergerichtlich ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes notwendig und ausreichend. 4)Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit Stimmengleichheit heißt Ablehnung. 5)Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Den Vorsitz übernimmt jeweils ein	1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen a. dem geschäftsführenden Vorstand: • der/dem Vorsitzenden, • der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, • dem/der Geschäftsführer/in, b. dem Gesamtvorstand bestehend aus • dem geschäftsführenden Vorstand, • dem Kassenwart • zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, die Anzahl der Beisitzer für die jeweilige Wahlperiode auf drei oder mehr zu erhöhen. 2. Der Vorstand gibt sich eine bei Bedarf anzupassende Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird. 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSV im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. 4. Vorstand nach §26 BGB ist der unter Absatz 1a genannte Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist innerhalb und außerhalb des Vereins allein vertretungsberechtigt. 5. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ruft der Vorstand zunächst die Mitgliedsvereine auf, geeignete Kandidaten aus den Reihen ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Geht binnen vier Wochen kein Vorschlag ein, kann der Vorstand auch Personen außerhalb der Mitgliedsvereine für die restliche Amtsdauer kommissarisch berufen. Der Beschluss über eine kommissarische Nachbesetzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
§9 Wahlen	§7 Wahlen		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
1)Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit ist alle vier Jahre die Hälfte des Vorstandes in folgender Reihenfolge neu zu wählen: Block A •Vorsitzende/r •Kassenwart/in •Frauenvertreterin. Block B •Stellvertretende/r Vorsitzende/r •Geschäftsführer/in •zwei Beisitzer/innen Die erste Wahl nach dieser Satzung erfolgt 2009 mit den Vorstandsmitgliedern aus Block A.	1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes ist in folgender Reihenfolge zu wählen: • Vorsitzende/r • Stellvertretende/r Vorsitzende/r • Geschäftsführer/in • Kassenwart/in • Zwei Beisitzer/innen		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.

Synopsis Satzungsänderung SSV Geilenkirchen e.V.				
Stand: Entwurf 24.06.2026 Vergleich mit Satzung aktuell Stand 02.06.2008				
Bisherige Satzung	Änderungsentwurf	Bestehende Bemerkung / Kommentierung	Änderungsstatus	Kurz-Hinweis
§ 10 Wirtschaftsführung	§6 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
1) Von den dem SSV angeschlossenen Vereinen werden keine Beiträge erhoben.	1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe und Verwendung des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
2) Die sächlichen Ausgaben der Geschäftsführung werden von der Stadt Geilenkirchen übernommen. Für die Planung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen kann der SSV bei der Stadt Geilenkirchen Zuschüsse beantragen.	2. Die sächlichen Ausgaben der Geschäftsführung werden von der Stadt Geilenkirchen übernommen. Für die Planung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen kann der SSV bei der Stadt Geilenkirchen Zuschüsse beantragen.			
3) Durch die gewählten Kassenprüfer(innen) ist jährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.	3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.			
Bleibt frei	§9 Gewaltprävention und Intervention		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
	1. Der SSV verpflichtet sich zu einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander. Jegliche Form von körperlicher, psychischer, sexualisierter oder digitaler Gewalt, Diskriminierung, Bedrohung oder Grenzverletzung wird nicht toleriert.		Neu	Regelung/Abschnitt im Entwurf neu aufgenommen.
§ 11 Satzungsänderungen	§10 Satzungsänderung		Unverändert	Keine inhaltliche Änderung erkennbar.
1) Anträge auf Satzungsänderung sind im 1. Quartal eines Jahres dem/der Vorsitzenden des SSV schriftlich vorzulegen.	1. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
2) Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.	2. Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.			
3) Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.				
§ 12 Auflösung des SSV	§11 Auflösung des SSV		Unverändert	Keine inhaltliche Änderung erkennbar.
1) Die Auflösung des SSV kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufenen außer ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine erforderlich, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite ordnungsgemäß einberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.	1. Die Auflösung des SSV kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufenen außer ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine erforderlich, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite ordnungsgemäß einberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
2) Der Beschluss zur Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.	2. Der Beschluss zur Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder			
3) Bei Auflösung des SSV fällt das Vermögen an die Stadt Geilenkirchen mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.	3. Bei Auflösung des SSV fällt das Vermögen an die Stadt Geilenkirchen mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.			
Bleibt frei	§12 Datenschutz		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
	1. Der SSV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Funktionsträger und weiterer betroffener Personen ausschließlich im Rahmen der Erforderlichkeit für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.		Neu	Regelung/Abschnitt im Entwurf neu aufgenommen.
Bleibt frei	§13 Haftung von Amts- und Funktionsträger des SSV		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
	1. Die Amts- und Funktionsträger des Vereins handeln grundsätzlich ehrenamtlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung vorgesehen ist.		Neu	Regelung/Abschnitt im Entwurf neu aufgenommen.
	2. Für Schäden, die ein Amts- oder Funktionsträger in Wahrnehmung seiner Aufgaben verursacht, haftet dieser gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht keine persönliche Haftung.			
	3. Der Verein stellt seine Amts- und Funktionsträger im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Etwaige Schadensersatzforderungen Dritter werden vom Verein übernommen, soweit eine Mitgliedschaftsbeitragspflicht besteht und diese die Haftung nicht ausschließt.			
§ 13 Inkrafttreten	§14 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung		Geändert / neu nummeriert	Paragraphenüberschrift bzw. Zuordnung im Entwurf geändert.
1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SSV am 02.06. 2008 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft und ersetzt die Satzung vom 02.05.1993	1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SSV am XX.XX.202X beschlossen worden.		Geändert	Inhaltliche oder sprachliche Anpassung gegenüber der bisherigen Fassung.
	2. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.			
	3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.			
	Die Satzung des Stadtsporverbandes Geilenkirchen e. V. wurde am 01.01.2026 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer xxxx eingetragen.			